X. Nachtrag zur Landwirtschaftsverordnung

Entwurf des Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. Oktober 2026

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt:

I.

Der Erlass «Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002»[1] wird wie folgt geändert:

Art. 4b wird aufgehoben.

Art. 4c ~~*b) Landschaftsqualitätsbeitrag*~~***Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität*[2]**

~~[1] Der Landschaftsqualitätsbeitrag zu Gunsten einzelner Betriebe beträgt je Jahr höchstens[3]:~~
~~a) je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche von Betrieben mit vertraglichen Vereinbarungen Fr. 360.00;~~
~~b) je Normalstoss des Normalbesatzes auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben mit vertraglichen Vereinbarungen Fr. 240.00.~~

[2] Die Summe aller ~~Landschaftsqualitätsbeiträge~~**Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität** zu Gunsten ~~eines Landschaftsqualitätsprojekts~~**des Projekts** beträgt je Jahr höchstens[4]:
a) je Hektare landwirtschaftliche Nutzfläche im Projektperimeter Fr. ~~133.33~~**277.78**;
b) je Normalstoss des Normalbesatzes ~~auf Sömmerungs- oder Gemeinschaftsweidebetrieben~~ **im Sömmerungsgebiet** im Projektperimeter Fr. ~~88.89~~**144.44**.

[3] ~~Das Umsetzungskonzept~~**Die Richtlinien**[5] im Anhang C zu diesem Erlass ~~regelt~~**regeln die** Einzelheiten.

Anhänge
Anhang C: Umsetzungskonzept für Landschaftsqualitätsbeiträge *(geändert)*

---

1 sGS 610.11.

2 Art. 1c und Art. 31 Bst. a[bis] des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002, sGS 610.1.

~~3 Vgl. Ziff. 4.1 von Anhang 7 der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.~~

4 Vgl. ~~Art. 115 Abs. 10~~**Ziff. 5a von Anhang 7** der eidgV über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 23. Oktober 2013, SR 910.13.

5 Art. 1c des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002, sGS 610.1.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2028 angewendet.

Anhang C

Richtlinien für Beiträge für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität[6]

1 Massgebende Grundlagen auf Bundesebene

1.1 Bundesrecht[7] einschliesslich der jeweils geltenden Richtlinie «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)» des Bundesamtes für Landwirtschaft[8] (BLW).

1.2 Genehmigung des Projekts für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (PrBL) durch das BLW.

1.3 Die Grundlagen nach Ziff. 1.1 und 1.2 betreffen insbesondere:
- a) die Anforderungen an den Aufbau und den Betrieb des PrBL;
- b) die regionale (Projekt-)Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Beitragssystems (einschliesslich Beitragssätze);
- d) die Vorgaben für den Projektablauf (einschliesslich Projektkontrolle und -evaluation).

2 Massgebende Grundlagen auf kantonaler Ebene

Gestützt auf Art. 1b Abs. 2 Bst. b, Art. 1c und Art. 23 Abs. 1 Bst. h des Landwirtschaftsgesetzes (sGS 610.1; abgekürzt LaG) und Art. 4c Abs. 3 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV) erlässt die Regierung für die Ausrichtung von BrBL Richtlinien. Zudem legt sie gestützt auf Art. 1c und Art. 31 Bst. a^{bis} LaG die Beitragssätze für BrBL durch Verordnung im Rahmen der Höchstsätze des Bundes fest (vgl. Art. 4c Abs. 2 LaV).

3 Ziele und allgemeine Vorgaben für das PrBL

3.1 Wirkungsorientierung.

3.2 Möglichst tiefe Kosten für Erarbeitung und Betrieb des PrBL.

3.3 Effiziente administrative Prozesse (Zuhilfenahme von GIS und mobilen EDV-Anwendungen).

3.4 Klare Zuständigkeiten zwischen dem Kanton einerseits und der politischen Gemeinde bzw. den politischen Gemeinden bzw. den durch diese eingesetzten regionalen (Projekt-)Organisationen anderseits.

---

6 Art. 1b Abs. 2 Bst. b, Art. 1c, Art. 23 Abs. 1 Bst. h und Art. 31 Bst. a^{bis} des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002, sGS 610.1, sowie Art. 4c Abs. 3 der Landwirtschaftsverordnung vom 17. September 2002, sGS 610.11.

7 Insbesondere Art. 70 Abs. 2 Bst. e und Art. 76 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (SR 910.1; abgekürzt LwG) sowie Art. 78 ff. der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt DZV) und Ziff. 5a von Anhang 7 zur DZV.

8 Version 1.31 vom 3. Juli 2026.

3.5 Miteinbezug der kommunalen sowie regionalen Akteurinnen und Akteure und der damit einhergehenden Ortskenntnisse.

3.6 Gleichbehandlung aller Regionen im Kanton:

a) einheitliche Massnahmen (vgl. Ziff. 5.5 und 5.6: Massnahmenkataloge des Bundes und des Kantons) mit gleichen Beitragssätzen;
b) gleiche finanzielle Bedingungen für alle Regionen.

4 Anforderungen an den Aufbau von PrBL

4.1 Grundsatz: Es gilt der «bottom-up»-Ansatz; die Initiative muss von der politischen Gemeinde bzw. den politischen Gemeinden ausgehen, die allenfalls bestehende regionale (Projekt-)Organisationen oder neu zu gründende regionale (Projekt-)Organisationen einsetzt bzw. einsetzen.

4.2 Regionale (Projekt-)Organisationen:

a) Die politische Gemeinde ist bzw. die politischen Gemeinden sind für die Umsetzung des PrBL gegenüber dem Kanton gemäss Pflichtenheft (vgl. auch Ziff. 7) verantwortlich;
b) die politische Gemeinde kann allein oder zusammen mit anderen politischen Gemeinden eine regionale (Projekt-)Organisation einsetzen;
c) in der politischen Gemeinde bzw. in den politischen Gemeinden oder in der regionalen (Projekt-)Organisation wirken die wesentlichen Akteurinnen und Akteure (wie politische Gemeinden, Landwirtinnen und Landwirte, Eigentümerinnen und Eigentümer von grösseren Grundstücken, Forstorgane, Nichtregierungsorganisationen wie St.Galler Bauernverband, Pro Natura, Worldwide Fund for Nature (WWF), BirdLife) mit;
d) die politische Gemeinde ist bzw. die politischen Gemeinden sind verantwortlich für (vgl. auch Ziff. 7):
   - die Projektbetreuung während der Laufdauer des PrBL;
   - die Sicherstellung der Beratungspflicht (gruppen- oder gesamtbetriebliche Beratung aller teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe);
   - die Beschaffung weiterer Finanzmittel (z.B. für einmalige Massnahmen wie Instandstellung von Mauern, Anlage von Weihern, Pflanzung von Hecken);
   - die Evaluation von Massnahmen auf Basis der kantonalen Analysen zur Zielerreichung mit Blick auf das Projektcontrolling.

4.3 Die Aufgabenteilung und Organisation zwischen der politischen Gemeinde bzw. den politischen Gemeinden und dem Kanton wird durch eine Vereinbarung mit dem Landwirtschaftsamt (LWA) geregelt.

4.4 Das BLW und das LWA schliessen für das PrBL einen Finanzhilfevertrag ab.

4.5 Die einzelnen Landwirtinnen bzw. Landwirte und das LWA schliessen einen achtjährigen bzw. bis zum Ende der Laufzeit des PrBL geltenden Vertrag ab.

5 Ausgestaltung des Beitragssystems

5.1 Allgemeine Voraussetzungen für kantonale BrBL:

a) Einhaltung der Budgetvorgaben;
b) Einhaltung der Richtlinien;
c) positive Beurteilung der einzelnen Massnahmen durch das Volkswirtschaftsdepartement.

5.2 Kriterien für die Unterstützung einzelner Massnahmen:

a) Definierbarkeit der Massnahme (örtlich zuteilbar, qualitativ bewertbar, zähl- und messbar);
b) Zweckmässigkeit der Massnahme mit Blick auf projektspezifische Zielsetzung(en);
c) Wirksamkeit der Massnahme (bezüglich Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung der Biodiversität und Landschaftsqualität);
d) öffentliches Interesse an der Massnahme;
e) Verhältnis zu anderen öffentlichen Mitteln und Dienstleistungen, z.B. Direktzahlungsarten wie Biodiversitätsbeiträge, Pflanzenschutzmassnahmen gegen Feuerbrand oder Kirschessigfliege sowie Strukturverbesserungen, Abgeltung von ökologischen Leistungen (Amt für Natur, Jagd und Fischerei), Mittel aus der Waldgesetzgebung (Kantonsforstamt);
f) Aufwand im Verhältnis zum öffentlichen Interesse (Kosten-/Nutzenverhältnis der Massnahme);
g) Dauerhaftigkeit der Massnahme;
h) Kontrollierbarkeit der Massnahme.

5.3 Begrenzung der BrBL-Beitragssätze durch den Bund (vgl. Art. 78 Abs. 5 DZV und Ziff. 5a von Anhang 7 zur DZV):

Die Summe aller BrBL im Kanton St.Gallen aus Bundesmitteln für die Jahre 2028 bis 2035 beträgt im Projektperimeter je Jahr höchstens:

– je Hektare (ha) landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im gesamten Kantonsgebiet: Fr. 250.–;
– je Normalstoss (NST) des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet im gesamten Kantonsgebiet: Fr. 130.–.

5.4 BrBL-Beitragssätze von Bund und Kanton:

a) es werden einmalige und jährlich wiederkehrende BrBL gewährt.
b) je Betrieb mit vertraglichen Vereinbarungen werden je Jahr höchstens folgende Beiträge ausgerichtet:
   - je ha LN: Fr.1'000.–;
   - je NST des Normalbesatzes im Sömmerungsgebiet: Fr. 390.–.

c) Zusammenzug der BrBL (Bundes- und Kantonsbeiträge) für das PrBL:

Beträge in Fr.	**Bund: 90 %**	**Kanton: 10 %**	**Total: 100 %**
Finanzierungsbegrenzung nach Art. 78 Abs. 5 DZV	250.– je ha LN 130.– je NST	27.78 je ha LN 14.44 je NST	277.78 je ha LN 144.44 je NST
Finanzierungsbegrenzung je Betrieb gemäss LaV	900.– je ha LN 351.– je NST	100.– je ha LN 39.– je NST	1'000.– je ha LN 390.– je NST

Dies führt bei 68'804 ha LN und 21'914 NST im ganzen Kanton zu einem Plafond von jährlich Fr. 22'277'577.– für die BrBL aus Bundes -und Kantonsmitteln (gemäss Mitteilung des BLW vom 22. Juli 2026).

5.5 Massnahmenkatalog des Bundes:

Die Massnahmen des Bundes richten sich nach der jeweils geltenden Richtlinie «Beitrag für regionale Biodiversität und Landschaftsqualität (BrBL)» des BLW[9], wobei die Massnahmen spezifisch für den Kanton St.Gallen durch das BLW zu genehmigen sind.

5.6 Massnahmenkatalog des Kantons:

Das Volkswirtschaftsdepartement erstellt einen Massnahmenkatalog für BrBL. Darin werden die einzelnen Massnahmen und deren Abgeltung festgelegt. Der Massnahmenkatalog wird durch das BLW genehmigt.

5.7 Prioritätenordnung:

Folgende Prioritätenordnung gilt für den Fall, dass innerhalb des PrBL der Mittelbedarf Fr. 277.78 je ha LN und Fr. 144.44 je NST übersteigt:

a) prozentuale Kürzung einzelner Beitragsansätze je Massnahme;
b) vertraglich vereinbarte wiederkehrende Massnahmen von Landwirtschaftsbetrieben, die sich dem PrBL bereits angeschlossen haben;
c) zusätzliche wiederkehrende Massnahmen in Form von Vertragserweiterungen von bereits am PrBL teilnehmenden Landwirtschaftsbetrieben;
d) wiederkehrende Massnahmen von dem PrBL neu beitretenden Landwirtschaftsbetrieben;
e) einmalige Massnahmen.

9 Version 1.31 vom 3. Juli 2026.

6 Vorgaben für den Projektablauf

6.1 Die Ausarbeitung des PrBL und die Einreichung des PrBL an das BLW zur Genehmigung erfolgt durch das LWA gemäss den Vorgaben und Terminen des BLW.

6.2 Die politische Gemeinde meldet bzw. die politischen Gemeinden melden dem LWA bis zum 1. Mai vor Beginn des PrBL das Gebiet, die Zusammensetzung und die Verantwortlichen der regionalen (Projekt-)Organisation.

6.3 Die Anmeldung und Erfassung der am PrBL teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirte erfolgt gemäss den vom LWA vorgegebenen Terminen.

6.4 Die Evaluation zu den definierten Zielen erfolgt auf Ende der Projektperiode durch die politische Gemeinde bzw. die politischen Gemeinden oder die regionale (Projekt-)Organisation anhand der durch das LWA zur Verfügung gestellten Auswertungen.

7 Aufgaben der politischen Gemeinde bzw. der politischen Gemeinden oder der regionalen (Projekt-)Organisation

7.1 Die politische Gemeinde bzw. die politischen Gemeinden oder die regionale (Projekt-)Organisation:

a) ist bzw. sind für die Leitung zuständig und in allen Belangen der PrBL-Region Ansprechpartnerin für das LWA sowie die Akteurinnen und Akteure in der PrBL-Region;
b) ist bzw. sind für die Finanzierung der regionalen (Projekt-)Organisationen besorgt;
c) stellt bzw. stellen die vom BLW vorgegebene Beratungspflicht (Einzel- oder Gruppenberatung aller teilnehmenden Landwirtschaftsbetriebe) nach den Vorgaben des LWA sicher und führt bzw. führen Informationsveranstaltungen für Bewirtschaftende und Beratende durch;
d) unterstützt bzw. unterstützen die Bewirtschaftenden bei der Erfassung der Massnahmen für die BrBL gemäss Vorgaben des LWA;
e) überprüft bzw. überprüfen periodisch auf Basis der zur Verfügung gestellten Auswertungen und Berichterstattungen die Umsetzung und Erreichung der Ziele;
f) definiert bzw. definieren gemäss den Resultaten der Zielerreichung Massnahmen und Aktivitäten, welche die Zielerreichung unterstützen;
g) nimmt bzw. nehmen Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahr.